



KOA 2.300/19-005

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus der Vorsitzenden-Stellvertreterin Dr. Susanne Lackner als Senatsvorsitzender und den weiteren Mitgliedern Dr. Martina Hohensinn und Dr. Katharina Urbanek, im Rahmen der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und Mediendiensteanbieter wie folgt entschieden:

I. Spruch

1. Gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, wird festgestellt, dass die Dragana Mirkovic Bijelic SAT TV KG (FN 233425 y beim Handelsgericht Wien) die Bestimmung des § 10 Abs. 7 AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie die spätestens am 03.02.2018 erfolgte Änderung in ihren Eigentumsverhältnissen nicht binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde angezeigt hat.
2. Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G wird festgestellt, dass es sich bei der Rechtsverletzung gemäß Spruchpunkt 1. um keine schwerwiegende Verletzung des AMD-G handelt.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Im Rahmen einer amtswegigen Einsicht in das Firmenbuch wurde der KommAustria bekannt, dass eine Eigentumsänderung bei der Dragana Mirkovic Bijelic SAT TV KG, nämlich das Ausscheiden von Dr. Michael Velik sowie der Eintritt von Anton Bijelic als Kommanditist, am 02.02.2018 zum Firmenbuch eingereicht und am 03.02.2018 ins Firmenbuch eingetragen wurde. Diese wurde der KommAustria nicht angezeigt.

Aufgrund der Vermutung, dass die Dragana Mirkovic Bijelic SAT TV KG eine Änderung ihrer Eigentumsverhältnisse der Regulierungsbehörde nicht gemäß § 10 Abs. 7 AMD-G binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung angezeigt hat, leitete die KommAustria daher mit Schreiben vom 06.09.2018 ein Verfahren zur Feststellung einer Rechtsverletzung ein, wobei sie der Dragana Mirkovic Bijelic SAT TV KG zugleich die Gelegenheit

einräumte, sich zu dem Vorhalt binnen zwei Wochen zu äußern. Bis zum heutigen Tag langte keine Stellungnahme ein.

2. Sachverhalt

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die Dragana Mirkovic Bijelic SAT TV KG ist aufgrund des rechtskräftigen Bescheides der KommAustria vom 22.04.2009, KOA 2.100/09-030, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung des Satellitenfernsehprogramms „DM Sat“ für die Dauer von zehn Jahren.

Die Dragana Mirkovic Bijelic SAT TV KG ist eine zu FN 233425 y beim Handelsgericht Wien eingetragene Kommanditgesellschaft mit Sitz in Wien. Als unbeschränkt haftende Gesellschafterin ist seit Erteilung der Satellitenzulassung Dragana Mirkovic Bijelic im Firmenbuch eingetragen, welcher die alleinige Geschäftsführung obliegt. Seit Erteilung der Satellitenzulassung war Dr. Michael Velik Kommanditist der Dragana Mirkovic Bijelic SAT TV KG.

Am 03.02.2018 wurde aufgrund der Anzeige der Dragana Mirkovic Bijelic SAT TV KG vom 02.02.2018 das Ausscheiden von Dr. Michael Velik sowie der Eintritt von Anton Bijelic als Kommanditist ins Firmenbuch eingetragen.

Gemäß § 10.2 des Gesellschaftsvertrags der Dragana Mirkovic Bijelic SAT TV KG erfolgt die Abstimmung in der Gesellschafterversammlung nach Kapitalanteilen, wobei je EUR 1.000,- einer geleisteten Einlage eine Stimme gewährt wird. Der Kommanditisten der Dragana Mirkovic Bijelic SAT TV KG hat eine Hafteinlage von EUR 100,- geleistet. Der Komplementärin stehen, obgleich sie zur Kapitaleinlage nicht berechtigt und nicht verpflichtet ist, vier Stimmen zu. Auch hinsichtlich der Gewinnausschüttung wird der Komplementärin ein beträchtliches Gewinnvoraus eingeräumt (§ 6 Gesellschaftsvertrag) und ist sie allein zur Geschäftsführung berechtigt (§ 9 Gesellschaftsvertrag). Der Komplementärin kommen somit vier Stimmen und dem Kommanditisten keine Stimme in der Gesellschafterversammlung der Dragana Mirkovic Bijelic SAT TV KG zu.

Diese Änderung der Eigentumsverhältnisse wurde der KommAustria durch die Dragana Mirkovic Bijelic SAT TV KG am 21.01.2019 im Rahmen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung des Satellitenfernsehprogramms „DM Sat“ angezeigt.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellung zur Zulassung der Dragana Mirkovic Bijelic SAT TV KG beruht auf dem zitierten Zulassungsbescheid bzw. den entsprechenden Akten der KommAustria.

Die Feststellungen zu den seit der Erteilung der Satellitenzulassung bestehenden Eigentumsverhältnissen an der Dragana Mirkovic Bijelic SAT TV KG, sowie zur dargestellten Übertragung der Anteile durch Ausscheiden von Dr. Michael Velik und den Eintritt von Anton Bijelic als Kommanditist, ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch und den Akten der KommAustria.

Die Feststellungen zum Gesellschaftsvertrag ergeben sich aus den Akten der KommAustria.

Die Feststellung, wonach die gegenständliche Eigentumsänderung von der Dragana Mirkovic Bijelic SAT TV KG am 21.01.2019 im Rahmen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung des Satellitenfernsehprogramms „DM Sat“ angezeigt wurde, ergibt sich aus den Akten der KommAustria.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 78/2018, obliegt der KommAustria die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über Mediendiensteanbieter nach den Bestimmungen des AMD-G.

Gemäß § 60 AMD-G obliegt der KommAustria die Rechtsaufsicht über die Mediendiensteanbieter und Multiplex-Betreiber gemäß diesem Bundesgesetz. Die KommAustria entscheidet über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gemäß § 61 Abs. 1 AMD-G von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden.

Die Entscheidung besteht gemäß § 62 Abs. 1 AMD-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist.

4.2. Verletzung des § 10 Abs. 7 AMD-G

§ 10 Abs. 7 AMD-G lautet wörtlich:

„(7) Der Mediendiensteanbieter hat die zum Zeitpunkt der Antragstellung um eine Zulassung oder einer Anzeige bestehenden Eigentumsverhältnisse oder Mitgliederverhältnisse zusammen mit dem Antrag oder der Anzeige der Regulierungsbehörde mitzuteilen. Stehen Anteile des Mediendiensteanbieters im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch deren Eigentumsverhältnisse bekannt zu geben, Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Diese Verpflichtungen lassen andere gesetzliche Offenlegungsverpflichtungen unberührt. Änderungen der Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung sind vom Fernsehveranstalter binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde anzuzeigen; für anzeigepflichtige Mediendienste gilt § 9 Abs. 4.“

Gemäß § 10 Abs. 7 vierter Satz AMD-G hat der Fernsehveranstalter alle Änderungen der Eigentumsverhältnisse oder Mitgliederverhältnisse binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde mitzuteilen.

Die Bestimmung des § 10 Abs. 7 AMD-G entspricht inhaltlich weitgehend dem für Hörfunkveranstalter geltenden § 22 Abs. 4 PrR-G. Den Erläuterungen zur Vorgängerbestimmung des § 22 Abs. 4 PrR-G zufolge, dient diese Regelung dem „Interesse der Hintanhaltung von Umgehungsversuchen und Verschleierungskonstruktionen“. (vgl. die Erl. zu § 8 Regionalradiogesetz in der RV 1134 BlgNR, 18. GP). Dem Wortlaut nach sind sämtliche Änderungen relevant, auch wenn es sich um solche bei den Eigentumsverhältnissen indirekt beteiligter Gesellschaften handelt. Es ist davon auszugehen, dass jedenfalls alle Änderungen bei den direkten Beteiligungen erfasst sind (vgl. Kogler/Traimer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 760).

Das gegenständliche Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass die am 03.02.2018 ins Firmenbuch eingetragene Änderung der Eigentumsverhältnisse bei der Dragana Mirkovic Bijelic SAT TV KG der KommAustria nicht binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung mitgeteilt wurde. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass die Wirksamkeit der Übertragung von Gesellschaftsanteilen einer KG nicht von der Firmenbucheintragung abhängig ist, sondern nach den allgemeinen bürgerlich-rechtlichen Grundsätzen zu beurteilen ist. Es ist somit zwar der Zeitpunkt der Firmenbucheintragung der erstmögliche Zeitpunkt, in dem eine Änderung der Eigentumsverhältnisse nach außen hin ersichtlich wird, aus behördlicher Sicht (arg. „*Rechtswirksamkeit*“) ist jedoch auf das frühere Datum der gültig zustande gekommenen Vereinbarung über die Abtretung abzustellen.

Im gegenständlichen Verfahren erübrigt sich allerdings eine nähere Auseinandersetzung mit der Frage, ob die vierzehntägige Frist zu Anzeige allenfalls auch vom Zeitpunkt der Eintragung ins Firmenbuch an zu laufen beginnen könnte, da selbst zwischen dem 03.02.2018 und dem Zeitpunkt der erfolgten Anzeige der Änderung der Eigentumsverhältnisse am 21.01.2019 ein deutlich über zwei Wochen hinausgehender Zeitraum liegt und damit der Verpflichtung gemäß § 10 Abs. 7 AMD-G jedenfalls nicht entsprochen wurde.

Die Dragana Mirkovic Bijelic SAT TV KG hat somit durch die nicht erfolgte Anzeige der Änderung ihrer Eigentumsverhältnisse gegen die Bestimmung des § 10 Abs. 7 AMD-G verstoßen, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war (Spruchpunkt 1.).

4.3. Ausspruch gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G

Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde in ihren Bescheid im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung einen Ausspruch aufzunehmen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes handelt.

Die Bestimmung des § 10 AMD-G sieht Anforderungen sowie Anzeigeverpflichtungen an Mediendienstanbieter vor. Gemäß § 10 Abs. 7 AMD-G haben Fernsehveranstalter alle Änderungen ihrer Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassungserteilung binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde anzuzeigen. Die Bestimmung dient in erster Linie dem Zweck, der Behörde auch nach Zulassungserteilung die Beurteilung der Übereinstimmung der Eigentums- und Beteiligungsverhältnisse mit den Bestimmungen des AMD-G (insbesondere der §§ 10 und 11 leg. cit.) zu ermöglichen. Die KommAustria geht davon aus, dass nicht jeder Verstoß gegen die Anzeigeverpflichtung des § 10 Abs. 7 AMD-G eine schwerwiegende Verletzung darstellt. Vielmehr kommt es – unter Berücksichtigung der konkreten unterlassenen Anzeige und der möglichen Auswirkungen im Hinblick auf die Erfüllung der Voraussetzungen des §§ 10 und 11 AMD-G – auf eine Einzelfallbetrachtung an (vgl. in diesem Sinne BKS 09.03.2009, GZ 611.192/0001-BKS/2009).

Zu berücksichtigen ist in diesem Fall, dass lediglich ein Wechsel des Kommanditisten durchgeführt wurde und daher Gesellschafteranteile in sehr geringem Ausmaß (bei einer Einlage von EUR 100,-) übertragen wurden. Weiters ist im Rahmen der Beurteilung gemäß § 62 Abs. 4 AMD relevant, dass die gegenständliche Änderung in den Eigentumsverhältnissen gemäß dem Gesellschaftsvertrag keine Änderung der Einflussmöglichkeiten auf den Rundfunkveranstalter bewirkt hat. Durch die Übertragung haben sich auch keine Änderungen im operativen Bereich der Zulassungsinhaberinnen ergeben, wodurch die Kontinuität der Veranstaltung nach wie vor gewährleistet ist.

Insgesamt geht die KommAustria daher davon aus, dass es sich bei der vorliegenden Verletzung des § 10 Abs. 7 AMD-G um keine schwerwiegende Rechtsverletzung handelt (Spruchpunkt 2.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 2.300/19-005“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 30. Jänner 2019

Kommunikationsbehörde Austria
Die Senatsvorsitzende

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)